



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [21] 2015
vom 25. November 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2015 war die IV. Vierteljahresrate 2015 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der

bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 23. Oktober 2015, STADT FÜRTH
i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Grundstück: Blütenstraße, Gemarkung Sack, Flur-Nummer 153/76

Antragsteller: Tim Hauschildt, Nellenweg 33, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift bei-

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V. mit Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum städtebaulichen Konzept für überwiegend wohnwirtschaftliche Nutzungen und kleinere Gewerbebeeinträchtigungen mit Tiefgarage

Grundstück: Poppenreuther Straße, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Num-

mern 103/17, 103/18, 103/19, 103/38
Antragsteller: BPD Immobilienentwicklung GmbH, Niederlassung Nürnberg, z. H. Herrn Thomas Becker, Pirkheimerstraße 9, 90408 Nürnberg

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Vorbescheid zu den Einzelfragen (gemäß Schreiben vom 8. Oktober 2015):

1. Ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist das Vorhaben abstandsflächenrechtlich zulässig?

Zur Nummer 1 der Fragestellung:

Das beabsichtigte Vorhaben ist unter Berücksichtigung der beantragten und unter Ziffer II Nr. 1 bis 3 dieses Vorbescheids in Aussicht gestellten Ausnahmen und Befreiungen bauplanungsrechtlich zulässig. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes Nummer 373 „Kavierenle“ der STADT FÜRTH. Die in diesem Vorbescheid genannten Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise sind zu beachten. Diese sind dem Auflagenteil unter Ziffer IV dieses Vorbescheids zu entnehmen.

Zur Nummer 2 der Fragestellung:

Das beabsichtigte Vorhaben ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer II Nr. 4 und 5 dieses Vorbescheids in Aussicht gestellten Abweichungen abstandsflächenrechtlich zulässig. Soweit sich das beabsichtigte Vorhaben im Geltungsbereich des im Bebauungsplanes Nummer 373 „Kavierenle“ festgesetzten Kerngebiet befindet sind aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO vor jeder Außenwand nur 0,5 H einzuhalten; im Übrigen 1 H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 160.553.539,61 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.484.580,37 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 291.500 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten, wobei offene Forderungen der Stadtentwässerung Fürth in Abzug gebracht werden. Die Werkleitung wurde entlastet. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft.

Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i.V.m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 7. Januar 2013

Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dipl.-Kfm. Bender, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 7. bis 11. Dezember 2015 zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 021, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Fürth, 12. November 2015, STADT FÜRTH
Joachim Krauß, erster Werkleiter
Gabriele Müller, zweite Werkleiterin**

Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 181.724.197,81 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.794.996,33 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 137.000 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten, wobei offene Forderungen der Stadtentwässerung Fürth in Abzug gebracht werden. Die Werkleitung wurde entlastet. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – be-

stehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i.V.m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtsblatt

der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“
 Krefeld, den 10. März 2014
 Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bender, Esch,

Wirtschaftsprüfer
 Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 7. bis 11. Dezember 2015 zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 021, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Fürth, 12. November 2015, STADT FÜRTH
Joachim Krause, erster Werkleiter
Gabriele Müller, zweite Werkleiterin

Angebotseröffnung: 26. Januar 2016, 11 Uhr.

 **Öffentliche Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth – Baureferat – Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung einschließlich der Formblätter „Eigenerklärung zur Eignung“ und „Referenzbescheinigung“ finden Sie auf der Homepage der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/ausschreibungen>.

Bezeichnung des Auftrages: Generalinstandsetzung Rosenschule 17 - Außenanlagen Tiefbauarbeiten bzw. landschaftsgärtnerische Arbeiten.

Angebotsversendung: voraussichtlich ab 7. Dezember.

Angebotseröffnung: 14. Januar 2016.
Ausführungsbeginn: 2. Mai 2016.

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth – Baureferat – Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung einschließlich der Formblätter „Eigenerklärung zur Eignung“ und „Referenzbescheinigung“ finden Sie auf der Homepage der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/ausschreibungen>.

Bezeichnung des Auftrages: Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 – Generalsanierung der Außenanlagen Bauabschnitt I – Eingangsbereich – Landschaftsgärtnerische Arbeiten.

Vergabenummer: 1434 002.
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.
Ort der Ausführung: 90765 Fürth, Hans-Sachs-Straße 30.
Ausführungszeitraum: 21. März bis 27. August 2016 (ohne Pflanzarbeiten und Fertigstellungspflege); Bepflanzungen bis 30. November 2016; Fertigstellungspflege bis 31. Oktober 2017.

Angebotsversendung: ab 7. Dezember.
Angebotseröffnung: 14. Januar 2016, 11.15 Uhr.

**Die infra informiert:
 Sinkende Erdgaspreise und stabile Strompreise zum 1. Januar 2016**



Gute Nachrichten für infra-Kunden: Die Erdgaspreise für Privatkunden sinken ab 1. Januar 2016 - je nach Tarif um etwa drei bis zehn Prozent. Mitten in der verbrauchsintensiven Heizperiode bedeutet dies für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Erdgas-Verbrauch von 20 000 Kilowattstunden eine Ersparnis von rund 60 bis 140 Euro brutto pro Jahr. Auch in der Grundversorgung kann die infra Einkaufsvorteile an ihre Kunden weitergeben. So sinkt der Bruttoarbeitspreis bei der Preisstellung 2 im basisgas um 0,30 ct/kWh und beträgt ab dem 1. Januar 2016 6,35 ct/kWh.

Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV. Daneben bleiben auch die Strompreise für Privatkunden stabil, obwohl der staatlich bestimmte Anteil am Strompreis inklusive der Netznutzungsentgelte in Summe erneut gestiegen ist und ab 2016 rund 80 Prozent betragen wird. Die infra rät ihren Kunden, sich die Festpreisprodukte für Strom und/oder Erdgas genauer anzusehen. Sie sind auch 2016 die günstigsten infra-Angebote.

Arbeitspreise		Grundpreise	
Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)

Erdgastarife

privatgas fix 2017* (Eingeschränkte Preisgarantie bis 31. Dezember 2017)**

Preisstellung mini (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	4,916	5,85	95,80	114,00
Preisstellung maxi (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	3,998	4,76	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab ca. 50 000 kWh/Jahr)	3,908	4,65	220,00	261,80

privatgas* (100 % Bruttopreisgarantie bis 31. Dezember 2016)**

Preisstellung mini (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	6,140	7,31	67,20	79,97
Preisstellung maxi (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	4,890	5,82	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab ca. 50 000 kWh/Jahr)	4,800	5,71	220,00	261,80

Grundversorgungstarif

basisgas* (100 % Bruttopreisgarantie bis 30. Juni 2016)**

Preisstellung 1 (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	6,590	7,84	67,20	79,97
Preisstellung 2 (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	5,340	6,35	174,84	208,06
Preisstellung 3 (ab ca. 50 000 kWh/Jahr)	5,250	6,25	220,00	261,80

Erläuterung zur Zusammensetzung des Grundversorgungstarifes und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen:

In den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte des Netzbetreibers, die Erdgassteuer mit 0,55 ct/kWh und 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Für das Stadtgebiet Fürth beträgt diese 0,33 ct/kWh und für den Landkreis Fürth 0,22 ct/kWh, netto. Gegenüber dem Jahr 2015 hat sich an dieser Zusammensetzung nichts geändert.

*** Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung**

**** Preisgarantie:**

Von der 100 % Bruttopreisgarantie sind sämtliche Preisbestandteile erfasst, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen. Von der eingeschränkten Preisgarantie sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Netzentgelte umfasst, d.h. die Preise können nur bei einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe angepasst werden.

Thermische Gasabrechnung:

Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m³ sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“.

Zahlung:

Für den Grundversorgungstarif „basisgas“ gilt die Vorschrift der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Für die Sondertarife erhöht sich der Grundpreis bei Nichtvorliegen eines SEPA-Basismandates um brutto 18,04 €/Jahr bzw. netto 15,16 €/Jahr!

Wichtige Abkürzungen: € = Euro, ct = Cent, % = Prozent, kWh = Kilowattstunde

Haben Sie noch Fragen?

Die Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgen für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich in unserem Kundenzentrum oder unter der Hotline 0911 9704-4000. Per Fax erreichen Sie uns unter 0911 9704-4001 bzw. per E-Mail unter kundenservice@infra-fuerth.de.

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 10. November 2015, STADT FÜRTH, Referat III
Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Führerschein ungültig

Der von der Führerscheinbehörde Nikh ausgestellte griechische Führerschein mit der Nummer **120267183** berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

STADT FÜRTH
Gleißner, Straßenverkehrsamt

 **Offenes Verfahren**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB. LV-Ausgabe ab 30. November 2015.

Maßnahme: Straßenbauarbeiten Verbindungsweg Saturnring/Jupiterweg, Beleuchtung Venusweg.

Art der Leistung: Bau von Fußwegen.
Ort der Ausführung: Saturnring / Venusweg, 90763 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 4. bis 28. April 2016.